

Unternehmenssteuerreform II

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Martin Roos
16. September 2010

Aufschub Besteuerung bei Privatentnahme
Art. 18a Abs. 1 DBG, § 25a Abs. 1 StG LU
Kreisschreiben Bund Nr. 26

Aufschub Besteuerung bei Verpachtung
Art. 18a Abs. 2 DBG, § 25a Abs. 2 StG LU
Kreisschreiben Bund Nr. 26 und 26a (LW)

Aufschub Besteuerung bei Erbteilung
Art 18a Abs. 3 DBG, § 25a Abs. 3 StG LU

Entlastung Liquidationsgewinne

Art. 37b DBG, § 59b Abs. 1 StG LU

Verordnung LGBV vom 17.2.2010

Kreisschreiben Bund zum Art. 37b

Aufschub Besteuerung bei Erbteilung

Art. 37b DBG, § 59b Abs. 2 StG LU

Bekanntes (1)

- Aufschub muss schriftlich verlangt werden
- Aufschub nur für Wertzuwachsgewinn möglich
- Abschreibungen kommen sofort zur Besteuerung
- zusammen mit dem übrigen Einkommen der entsprechenden Periode
- oder ev. Sondersteuer (bei gleichzeitiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit)

Bekanntes (2)

- Liegenschaft gilt als Privatvermögen
- Liegenschaftsrechnung ist erforderlich
- Effektiver Unterhalt, keine Abschreibungen, keine AHV
- Besteuerung Wertzuwachsgewinn erst bei späterer Veräusserung: ordentliche Besteuerung inkl. AHV
- Vorzeitige Beendigung des Aufschubes ist ausgeschlossen

Kreisschreiben Nr. 26 (1)

- Nur für Liegenschaften des Anlagevermögens
- Nicht für Handelsliegenschaften
- Vererbung ist keine Veräusserung, erst Erbteilung
- Bei unterpreislicher Veräusserung gilt der Verkehrswert
- Aufschub gleichzeitig mit Aufgabe SE: Privilegierung nach Art. 37b auf wiedereingebrachten Abschreibungen
- Überführung bereits erfolgt. Veräusserung mit Aufgabe SE: keine Privilegierung nach Art. 37b auf Wertzuwachsgewinn

Kreisschreiben Nr. 26 (2)

- Verluste aus der Veräusserung können im Jahr der Veräusserung mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden
- Verlustvortrag nur bei SE-Tätigkeit möglich
- Keine Verrechnung von Verlustvorträgen aus einer früheren selbständigen Erwerbstätigkeit

Bekanntes (1)

- Aufschub von Amtes wegen
- Verpachtung: inkl. überlassen der Geschäftsbeziehungen
- Inventarverkauf an Pächter: Aufschub auch möglich
- Überführung nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person
- Aufschub für ganzen Kapitalgewinn

Bekanntes (2)

- Liegenschaft gilt weiterhin als Geschäftsvermögen
- Bleibt am Register Selbständigerwerbende
- Liegenschaftsrechnung erforderlich
- Effektiver Unterhalt, Abschreibungen, AHV-Pflicht
- Ganzer Kapitalgewinn kommt später zur Besteuerung
- zusammen mit dem übrigen Einkommen der entsprechenden Periode

Kreisschreiben Nr. 26

- Nur für Liegenschaften des Anlagevermögens
- Nicht für Handelsliegenschaften
- Während Verpachtung kann Aufschub gemäss Art 18a Abs. 1 verlangt werden
- Laufende altrechtliche Revers fallen unter Art. 18a Abs. 2, falls nicht bis 2010 abgerechnet wird

Bekanntes

- Erbgang gilt nicht als Veräusserung
- Universalsukzession löst keine Einkommenssteuern aus.
- Buchwertübernahme bei Weiterführung des Betriebes möglich

Kreisschreiben Nr. 26

- Weiterveräusserung bzw. Überführung ohne Weiterführung der Geschäftstätigkeit: Privilegierung Art. 37b
- Weiterveräusserung des „Geschäftes“ inkl. Liegenschaft durch weiterführende Erben: Art. 18a und 37b: Bedingungen selber erfüllen

Voraussetzungen

Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- definitiv
- nach vollendetem 55. Altersjahr
- infolge Unfähigkeit zur Weiterführung wegen Invalidität

Bekanntes

- Sondersteuer auf Liquidationsgewinn
- Einkaufsbeiträge abziehbar
- Fiktive Deckungslücke anrechenbar
- Steuersatz Bund 1/5
- Steuersatz Kanton 1/3
- Mindeststeuersatz Bund 2 %
- Mindeststeuersatz Kanton 2% pro Einheit
- Auch für Personenunternehmungen: Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- AHV: zusammen mit dem ordentlichen Einkommen (WSN 1089)

Neu

Verordnung über die Besteuerung der
Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe
der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV)
„Liquidationsgewinn-Bundesverordnung“

vom 17. Februar 2010

SR 642.114

Präzisierung gemäss Verordnung LGBV (1)

- Invalidität gemäss Art. 4 Abs. 2 IVG
- Liquidationsjahr: Geschäftsjahr des Abschlusses der Liquidation
- Beitragsüberhang 2. Säule reduziert Liquidationsgewinn
- Verlustvortrag: Reihenfolge der Verrechnung 1. ord. SE Einkommen, 2. Liquidationsgewinn, 3. übriges Einkommen.

Präzisierung gemäss Verordnung LGBV (2)

- Auch bei Umwandlung in eine juristische Person
- Keine erneute Privilegierung des Kapitalgewinnes nach Wiederaufnahme der SE
- Grenze für neue SE: Unterer Grenzbetrag Art.2 Abs. 1 BVG, 2010 Fr. 20'520.-
- Neben den getätigten Einkäufen kann auch noch die fiktive Deckungslücke anteilmässig angerechnet werden.

Präzisierung gemäss Entwurf Kreisschreiben Bund zum Art. 37b (1)

- Invalidität: Als Leistungen gelten auch Beiträge der IV für Umschulungen etc.
- Invalidität: Kausalzusammenhang mit Aufgabe SE erforderlich
- Einzelfallweise Prüfung durch DSt
- In unklaren Fällen IV-Entscheid abwarten
- Aufnahme USE kein Hindernis für Art. 37b
- Auch bei USE in eigener JP

Präzisierung gemäss Entwurf Kreisschreiben Bund zum Art. 37b (2)

- Bei Gewinn aus Veräusserung der steuerneutral auf JP übertragenen Liegenschaft innert 5 Jahren: Art 37b im Nachsteuerverfahren anwendbar
- Berücksichtigte fiktive Deckungslücke wird bei späterem Einkauf angerechnet.
- Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation einzelfallweise abklären: Auflösung Arbeitsverträge, Ende Verkaufstätigkeiten
- Letzte marginale Inkassohandlungen nicht massgebend

Standardbeispiel Art 37b Abs. 1 DBG, §59 Abs. 1 StG

20

	Vorjahre	2011	2012	Liquidations- gewinn
Reingewinn		430'000	1'050'000	
davon realisierte stille Reserven		200'000	800'000	1'000'000
Ordentlicher Gewinn		230'000	250'000	
Verlustvortrag	-400'000	-230'000	-170'000	
Ordentlicher Ge- winn nach Verlust- verrechnung		0	80'000	
Noch nicht verrechneter Verlustvortrag		-170'000		0
Liquidationsgewinn				1'000'000
Abzüglich AHV auf Liquidationsgewinn				-100'000
Steuerbarer Liquidationsgewinn				900'000

Ordentlicher Gewinn 2012	Fr. 80'000.-
Gewinn 2012 nach AHV	Fr. 72'000.-
Steuerbetrag Bund verheiratet	Fr. 876.-
Steuerb. Liquidationsgew. n. AHV	Fr. 900'000.-
Satzbestimmender Gewinn	Fr. 180'000.-
Steuersatz DBSt 5.97% gibt	Fr. 53'730.-
Total Bundessteuern 2012	Fr. 54'606.-
Vergleich ohne DBG 37b	Fr. 111'780.-
Steuerersparnis in Fr.	Fr. 57'174.-
Steuerersparnis in %	51.7%

- Altersgutschriftensatz 15%
- Anzahl Jahre zwischen 25 und Liquidationsjahr
- aber max. AHV-Rentenalter
- inkl. erwerbslose Zeiten z.B. Familienarbeit
- gibt max. 40 / 39 Jahre
- AHV-Einkommen letzten 5 Geschäftsjahre vor der Liquidation
- aber ohne realisierte stille Reserven Vorjahr
- abzüglich Guthaben 2. Säule
- abzüglich Guthaben Säule 3a (Art. 60a BVV2)
- abzüglich Bar- und Vorbezüge

Liquidation 2012

AHV-Einkommen 2007	Fr. 75'420.-
AHV-Einkommen 2008	Fr. 82'637.-
AHV-Einkommen 2009	Fr. 92'741.-
AHV-Einkommen 2010	Fr. 73'598.-
AHV-Einkommen 2011 brutto	Fr. 138'587.-
abz. realisierte Reserven 2011	<u>Fr. -76'000.-</u>
Summe 5 Jahre netto	Fr. 386'983.-

Durchschnittl. Eink. pro Jahr Fr. 77'397.-

**Pensionierung mit 61 Jahren
gibt 36 Jahre Dauer der Erwerbstätigkeit**

Maximale Deckungslücke

15% x 36 Jahre x Fr. 77'397.-

= Fr. 417'943.-

Vorsorgekapital

Vorbezug Aufnahme SE	Fr. 85'000.-
Vorbezug Wohneigentum	Fr. 45'000.-
Vorsorgeguthaben 2. Säule	Fr. 200'000.-
Vorsorgegutgaben Säule 3a	Fr. 60'000.-
Summe Vorsorge	Fr. 390'000.-

Fiktive Deckungslücke im Beispiel

Maximale Deckungslücke	Fr. 417'943.-
Summe Vorsorge	Fr. 390'000.-
fiktive Deckungslücke	Fr. 27'943.-

Im Umfang der Deckungslücke „Rentensatz“
Restlicher Kapitalgewinn $\frac{1}{5}$ bzw. $\frac{1}{3}$ Satz

Besteuerung:

Tarif Kapitalgewinn im Umfang Deckungslücke: Vorsorgetarif

- Art. 37b sagt: 1/5 Tarif nach Art. 36 (prae)
- Neues BG steuerliche Entlastung Familien ab 1.1.2011 (AS 2009 455)
- Art. 38 sagt neu: 1/5 Tarif Art. 214
- Ab 2011 Art. 214 (post) Abs. 1 und 2 für alle Steuerpflichtigen
- Grund: Gesetzgeber meinte immer den Vorsorgetarif

Neu

- Maximales Einkommen für die Berechnung der Deckungslücke
- 10-facher oberer Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG / Art. 5 BVV2
- 2010 Fr. 820'800.-
- Fiktiver Einkauf wird an einen späteren Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung angerechnet.
- Höchstalter für fiktiven Einkauf: solange Einkauf nach BVG noch möglich

Fortführung der selbständigen Erwerbstätigkeit

- Sobald die Erben Handlungen vornehmen, die über die Erbfallverpflichtungen hinausgehen
- Art. 37b nicht mehr möglich anstelle Erblasser
- Privilegierte Besteuerung der Erben später aus eigenem Recht

Liquidationsbesteuerung im Todesfall

- Verstorbene selbständig erwerbstätige Person hatte das 55. Altersjahr nicht vollendet.
- Todesfall ohne vorhergehende Invalidität.
- =>Keine Privilegierung der Liquidationsgewinnbesteuerung möglich.
- Aber: Fortführung der Buchwerte bei Weiterführung des Geschäftsbetriebes möglich.

Liquidationsbesteuerung im Todesfall

Verstorbene selbständig erwerbstätige Person hatte das 55. Altersjahr vollendet oder ist invalid geworden

= Erblasser erfüllt Bedingungen selbst

- Liquidation des Unternehmens innerhalb von 5 Jahren.
- Liquidation Personengesellschaft innert 5 Jahren
- Verkauf Gesellschaftsanteil des Verstorbenen innert 5 Jahren
- Keine Fortführung der Unternehmung durch Erben
= Anspruch auf gesonderte Liquidationsbesteuerung
= zwingende Überführung von Amtes wegen

Liquidationsbesteuerung im Todesfall

Der überlebende Ehegatte, die Erben und die Vermächtnisnehmer können **nicht**:

- einen Einkauf nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d DBG für den Erblasser geltend machen
- den fiktiven Einkauf des Erblassers geltend machen
- (weil das Risiko Tod schon eingetreten ist)

Beratung

- Fachlich sehr anspruchsvoll
- Zeitaufwändig
- Varianten einzelfallweise rechnen
- Grosser Handlungsspielraum
- Viel Unsicherheit
- Viel Potential

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

